

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/196 vom 24. Januar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_196

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/196 du 24 janvier 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/196 del 24 gennaio 2018

Regeste

Art. 8 IVG, Art. 21 Abs. 2 IVG. Gesuch um mit E-Fix betriebenen Handrollstuhl. Rückweisung zur weiteren Sachverhaltsabklärung. Die teilweise Untauglichkeit des vorhandenen Elektrorollstuhls darf nicht automatisch zu einem Anspruch auf einen diese teilweise Untauglichkeit ausgleichenden E-Fix betriebenen Handrollstuhl führen. Da der vorhandene Elektrorollstuhl neu ist, sind Ausfallrisiko und Reparaturbedarf sehr niedrig, weshalb eine Zusprache des Handrollstuhls allein zur Deckung dieses Risikos unverhältnismässig erscheint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Januar 2018, IV 2016/196).

Erwägungen

E. 1

1.1 Versicherte Personen, die infolge einer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt und für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf ein solches Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [SR 831.20; IVG]). Gemeint ist damit natürlich nicht die Invalidität i.S. von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG), also die teilweise oder vollständige Unfähigkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sondern eine leistungsspezifische Invalidität (vgl. Art. 8 Abs. 2 IVG), die durch Art. 21 Abs. 2 IVG ganz eigenständig definiert wird. Sie besteht in einer durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkten Einschränkung bei der Wahrnehmung von drei essentiellen Bereichen der Lebensführung, nämlich der Mobilität, der Kommunikation mit anderen Menschen und der Fähigkeit, die lebensnotwendigen Tätigkeiten wie Nahrungszubereitung, persönlich Hygiene usw. selbständig auszuführen. Kann eine versicherte Person eine Einschränkung durch ein bestimmtes Hilfsmittel ganz oder teilweise überwinden, so liegt eine für dieses Hilfsmittel spezifische Invalidität vor. Der Bundesrat hat die Pflicht, eine Liste der Hilfsmittel aufzustellen, an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [SR 831.201; IVV]). Dieses ist seiner Aufgabe mit dem Erlass der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI), insbesondere durch die eigentliche Hilfsmittelliste im Anhang zu dieser Verordnung, nachgekommen. Die Hilfsmittelversorgung unterliegt den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 IVG (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Eingliederungswirksamkeit; vgl. etwa BGE 122 V 212 E. 2c S. 214). Die Invalidenversicherung ist auch im Bereich der Hilfsmittel keine umfassende Versicherung, die sämtliche durch die Invalidität verursachten Kosten abdecken soll; das Gesetz will die

Eingliederung lediglich soweit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig ist. Zudem muss der voraussichtliche Erfolg der Eingliederungsmassnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen (Art. 8 Abs. 1 IVG; vgl. BGE 134 I 105 E. 3 S. 107 f. m. H.). Leistungen, die im Anhang zur HVI aufgeführt sind, werden deshalb nur soweit erforderlich und lediglich in einfacher und zweckmässiger Ausführung erbracht (Art. 21 Abs. 2 IVG; Art. 2 Abs. 4 HVI). Nach der Rechtsprechung bezieht sich die Notwendigkeit des Hilfsmittels auf die konkrete Situation, in welcher die versicherte Person lebt (vgl. BGE 135 I 161 E. 5.1 S. 165 f.). Gemäss Art. 2 Abs. 3 HVI erstreckt sich der Leistungsanspruch auch auf das invaliditätsbedingt notwendige Zubehör und auf die invaliditätsbedingt notwendigen Anpassungen. Erlaubt es das Hilfsmittel in seiner Normal- bzw. Grundausstattung der versicherten Person nicht, die hilfsmittelspezifische Invalidität zu überwinden, so ist dem Leistungsanspruch erst mit dem notwendigen Zubehör oder mit einer ausreichenden Anpassung Rechnung getragen. Das Zubehör bzw. die Anpassung muss notwendig sein, um die ausreichende Nutzbarkeit des Hilfsmittels sicherzustellen, darf den Grundsatz der einfachen und zweckmässigen Hilfsmittelversorgung aber nicht verletzen.

1.2 Die spezifische Invalidität besteht im vorliegenden Fall in einem Bedarf nach einem im Aussen- und im Innenbereich einsetzbaren Elektrorollstuhl, da die Beschwerdeführerin sowohl im Freien als auch in der Wohnung auf einen solchen Rollstuhl angewiesen ist. Sie ist nämlich aufgrund ihrer Krankheit nicht dazu in der Lage, einen Handrollstuhl manuell anzutreiben (vgl. IV-act. 596). Gemäss der Rz 2083 des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI, Stand 2017) haben Versicherte einen Anspruch auf zwei Elektrorollstühle, wenn sie erwerbstätig oder in Ausbildung sind und den einen Rollstuhl am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz und den anderen im Wohnbereich benötigen. Da die Beschwerdeführerin ihren aktuellen Elektrorollstuhl sowohl in ihrer Wohnung als auch am Arbeitsplatz verwenden kann, hat sie die Notwendigkeit eines zweiten Rollstuhls eingehend zu begründen. Dazu muss sie aufzeigen, dass ein ausgewiesener Bedarf nach einem zweiten Rollstuhl besteht, sodass ein einziger Rollstuhl nicht genügt, um die leistungsspezifische Invalidität zu kompensieren.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin hat zunächst geltend machen lassen, sie benötige einen zweiten, im Aussenbereich einsetzbaren, leichten und elektrobetriebenen Handrollstuhl, weil sie mit dem Elektrorollstuhl Swiss VIVA Plus aufgrund des durch den Arretierungsbolzen bewirkten geringen Bodenabstandes von 2-3 (statt 5-6) cm diverse Hindernisse wie Schwellen, Trottoirränder und steilere Rampen nicht überwinden könne. Zudem sei es aufgrund des ausserordentlich hohen Leergewichts des Elektrorollstuhls von 140 kg nicht möglich, diesen ein bis zwei Treppenstufen hoch- oder herunterzutragen, was ebenfalls zu einer grossen Einschränkung im Alltag führe (vgl. IV-act. 610, 614, act. G 1). Die Beschwerdegegnerin hat demgegenüber anführen lassen, der Elektrorollstuhl mit fixem Bolzen zur Arretierung im Fahrerraum des Autos der Beschwerdeführerin sei bei der Antragsstellung zur Erhaltung der Selbstständigkeit im Aussen- sowie im Innenbereich mit langer Nutzungsdauer als ideales Hilfsmittel angegeben worden. Eine elektrisch absenkbar Bolzenarretierung sei nie in Erwägung gezogen worden und zudem könne ein E-Fix betriebener Handrollstuhl offenbar weniger grosse Schwellen überwinden als ein Swiss VIVA Plus ohne Arretierungsbolzen. Zur Erhaltung der Selbstständigkeit sei demnach ein E-Fix-Antrieb nicht besser, da er insbesondere im Hinblick auf das Autofahren deutlich mehr Dritthilfebedarf generiere als der vorhandene Swiss VIVA mit fixem Bolzen (IV-act.

616, 628). 2.2 Die Beschwerdegegnerin hat also im Grunde genommen dahingehend argumentiert, dass die Beschwerdeführerin mit einem Elektrorollstuhl mit einem elektronisch verstellbaren Arretierungsbolzen flexibler wäre als mit einem E-Fix betriebenen Handrollstuhl, weswegen ein solcher überflüssig wäre und lediglich mehr nötige Dritthilfe generieren würde. Zunächst steht aufgrund der Akten fest, dass die Beschwerdeführerin krankheitsbedingt zwingend auf einen Elektrorollstuhl angewiesen ist (vgl. act. G 1.12, IV-act. 596). Dass ein Elektrorollstuhl, welcher nicht dazu in der Lage ist, Bodenunebenheiten von etwas mehr als 2-3 cm zu überwinden, der Beschwerdeführerin allein nicht dazu verhelfen kann, ihre hilfsmittelspezifische Invalidität zu überwinden und ihren Arbeitsweg sowie die in der Freizeit zurückzulegenden Strecken zu bewältigen, erscheint als nachvollziehbar. Hohe Schwellen, die der Elektrorollstuhl der Beschwerdeführerin nur ohne Arretierungsbolzen überwinden könnte (vgl. das Prospekt der SKS zu den Swiss VIVA Elektrorollstühlen: <<http://www.sks-rehab.ch/wp-content/uploads/2015/05/Prospekt-Swiss-VIVAFamilie.pdf>>), tauchen nämlich im Alltag häufig auf (vgl. act. G 1.5). Allerdings darf die Wahl eines offenbar teilweise untauglichen Elektrorollstuhls nicht automatisch die Zusprache eines die entsprechenden Mängel ausgleichenden Handrollstuhls mit E-Fix zur Folge haben. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin zu prüfen, ob die auf 2-3 cm beschränkte Bodenfreiheit des aktuellen Elektrorollstuhls des Typs Swiss VIVA Plus allenfalls durch eine Modifikation des dafür verantwortlichen Arretierungsbolzens wieder auf die ursprünglichen 5-6 cm erweitert werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, wäre abzuklären, ob ein anderer Elektrorollstuhl mit einem elektronisch ein- und ausfahrbaren Arretierungsbolzen (wie beispielsweise der Swiss VIVA Grand, welcher insgesamt sogar einen höheren Bodenabstand, nämlich 8 cm, böte) die Bedürfnisse der Beschwerdeführerin ebenso zu decken vermag wie der aktuelle Elektrorollstuhl Swiss VIVA Plus. Dabei ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin mit einem neuen Elektrorollstuhl, wie zum Beispiel den im Vergleich zum Swiss VIVA Plus etwas breitere Swiss VIVA Grand, auch in den Räumen ihrer Wohnung und an ihrem Arbeitsplatz weiterhin über die nötige Flexibilität und Bewegungsfreiheit verfügen müsste.

2.3 Sollte sich herausstellen, dass entweder der Umbau des aktuellen Elektrorollstuhls oder ein Austausch gegen einen gleichwertigen Elektrorollstuhl mit einem elektronisch verstellbaren Arretierungsbolzen möglich bzw. zumutbar ist, könnte die Beschwerdeführerin mit ihrem Elektrorollstuhl Hindernisse bis zu 5-6 cm (bzw. mit dem Swiss VIVA Grand gar bis zu 8 cm) überwinden. Nach Angaben der SKS können mit einem mit E-Fix betriebenen Handrollstuhl nur weniger hohe Hindernisse selbstständig überwunden werden (act. G 1.4). Strittig ist hingegen noch, ob es möglich ist, die Elektrorollstühle Swiss VIVA bei Bedarf manuell durch Drittpersonen über ein Hindernis, welches ausnahmsweise nicht überwunden werden kann (Treppenstufen zählen nicht dazu), zu manövrieren (act. G 1.4, IV-act. 628, vgl. auch Prospekt der SKS zu den Swiss VIVA Elektrorollstühlen). Dies hat die Beschwerdegegnerin in Erfahrung zu bringen. Insgesamt dürfte wohl mit einem Elektrorollstuhl, der Bodenunebenheiten von 5-6 cm bzw. bis zu 8 cm zu überwinden vermag, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, mit diesem auch Auto zu fahren, in allen Lebensbereichen eine weitaus höhere Flexibilität und Eigenständigkeit gegeben sein als mit einem Handrollstuhl mit E-Fix, mit dem bereits bei weniger als 5 cm grossen Schwellen Probleme auftreten. Deshalb dürfte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin mit einem einzelnen Elektrorollstuhl der beschriebenen Art zweckmässiger versorgt wäre als mit dem durch den Arretierungsbolzen stark eingeschränkten aktuellen Elektrorollstuhl Swiss VIVA Plus und

einem weitere Dritthilfe generierenden Handrollstuhl mit E-Fix-Antrieb.

E. 3

Weiter hat die Beschwerdeführerin geltend machen lassen, sie benötige den E-Fix betriebenen Handrollstuhl für den Fall, dass ihr Elektrorollstuhl ausfalle oder repariert werden müsse. In Bezug auf einen Ausfall oder eine notwendige Reparatur des Elektrorollstuhls ist es zwar nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin krankheitsbedingt darauf angewiesen ist, einen im Sitz- und Rückenbereich speziell für sie angefertigten Elektrorollstuhl benutzen zu können (vgl. art. 6 Abs. 1 Z. 1 lit. a ECHR). Sollte ihr Elektrorollstuhl jedoch unterwegs ausfallen, hätte sie keine Möglichkeit, direkt auf ihren E-Fix betriebenen Handrollstuhl zuzugreifen, da sie diesen aufgrund seiner Grösse nicht ständig mit sich führen kann. Betreffend den Reparaturbedarf ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin die Kostenübernahme für den Elektrorollstuhl Swiss VIVA Plus am 24. April 2015 zugesprochen wurde. Der Elektrorollstuhl der Beschwerdeführerin ist also neu und lässt deshalb aktuell eine sehr geringe Reparaturfrequenz erwarten. Dasselbe wäre anzunehmen, wenn der Elektrorollstuhl Swiss VIVA Plus aufgrund des in E. 2 Gesagten gegen einen anderen, ebenfalls neuen Elektrorollstuhl ausgetauscht würde. Ebenfalls ist wohl nicht zu erwarten, dass anfallende Reparaturen eines neuen Elektrorollstuhls mehr als ein oder zwei Tage dauern. Deshalb wäre die Zusprache eines zusätzlichen, massgefertigten Handrollstuhls mit E-Fix allein zur Deckung des sehr geringen Risikos eines Ausfalls ihres an ihre Bedürfnisse angepassten Elektrorollstuhls oder einer nötigen Reparatur unverhältnismässig.

E. 4

Sollten die Sachverhaltsabklärungen der Beschwerdegegnerin ergeben, dass weder ein Umbau des vorhandenen Elektrorollstuhls möglich noch ein Umtausch gegen einen anderen Elektrorollstuhl zumutbar ist, da dies für die Beschwerdeführerin zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen führen würde, so wäre wohl in der Tat anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin zusätzlich zu ihrem Elektrorollstuhl auf einen E-Fix betriebenen Handrollstuhl angewiesen wäre. Es ist nämlich auch für Rollstuhlfahrer unabdingbar, Hindernisse überwinden zu können, die höher als 2-3 cm sind, auch wenn sie dazu die vom Assistenzbeitrag und der Hilfenentschädigung gedeckte Dritthilfe in Anspruch nehmen müssen.

E. 5

5.1 Da sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt erwiesen hat, ist die Verfügung vom 20. Mai 2016 in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen und deshalb als rechtswidrig aufzuheben. Da es nicht die Aufgabe des Versicherungsgerichtes sein kann, ein Versäumnis hinsichtlich der ureigensten Aufgabe der Beschwerdegegnerin, nämlich der Sachverhaltsabklärung, nachzuholen, ist die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sie hat in Erfahrung zu bringen, ob der Arretierungsbolzen des aktuellen Elektrorollstuhls der Beschwerdeführerin so umgebaut werden kann, dass die Bodenfreiheit wieder auf bis zu 5-6 cm erhöht werden kann, oder ob es der Beschwerdeführerin zumutbar ist, ihren aktuellen Elektrorollstuhl gegen einen solchen mit einem elektronisch ein- und ausfahrbaren Arretierungsbolzen zu ersetzen. Ausserdem hat sie abzuklären, ob ein Elektrorollstuhl Swiss VIVA notfalls auch durch eine Drittperson manövriert werden kann. Erst wenn all diese Fragen beantwortet worden sind, wird die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf einen Handrollstuhl mit E-Fix überprüfen

können. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 5.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Rechtsvertreterin hat keine Honorarnote eingereicht. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint der Vertretungsaufwand aufgrund des doppelten Schriftenwechsels, der Einholung der Stellungnahmen von der SKS sowie die Erstellung diverser Fotos zur Veranschaulichung der mit der geringen Bodenfreiheit einhergehenden Problematik im Alltag der Beschwerdeführerin leicht überdurchschnittlich. Da die Rechtsvertreterin jedoch weniger Akten zu studieren hatte, als in einem durchschnittlichen IV-Fall, erscheint dennoch eine durchschnittliche Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 20. Mai 2016 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.